



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration

26. Sitzung (öffentlich)

9. November 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:20 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Jonas Decker, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2944

– Öffentliche Anhörung –

Eine Übersicht über die Sachverständigen und die Stellungnahmen ist den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW c/o Städtetag NRW	-	15/1029	-
Städte- und Gemeindebund NRW	Hans-Gerd von Lennep		10, 21
Landkreistag NRW	Reiner Limbach		9, 23, 25
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW	Andreas Johnsen	15/1033	11, 24
Katholisches Büro NRW	Dr. Burkhard Kämper	15/998	13
Evangelische Kirchen und Diakonie RWL in NRW	Helge Hohmann	15/1021	14
Landesintegrationsrat NRW (LAGA NRW e. V.)	Tayfun Keltok	15/1022	14, 26
Stiftung „Leben ohne Rassismus“	Hartmut Reiners	15/1006	15, 30
Gleichbehandlungsbüro Aachen	Isabel Teller	15/1012	15, 29
Stadt Bonn, Integrationsbeauftragte	Coletta Manemann	15/1060	16
Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigranten-Verbände in Deutschland e. V.	Antonios Beys-Kamnarokos	15/1061	17, 23
Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit	Franz Heuel	15/1059	26
Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration	Dr. Uwe Hunger	-	27
Elternnetzwerk NRW	Erol Celik	15/1087	29

Weitere Stellungnahmen	
Universität Mannheim, Fakultät für Sozialwissenschaften, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung	15/1001
Integrationsrat der Stadt Ahlen	15/1065

* * *

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 26. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration. Ich rufe den einzigen Tagesordnungspunkt auf:

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2944

– Öffentliche Anhörung –

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration ist federführend. Wir haben die mitberatenden Ausschüsse zu dieser Anhörung nachrichtlich eingeladen. Sie wissen, dass diese Einladung kurzfristig erfolgt ist. Wir werden uns aber die Zeit nehmen, die notwendig ist, um eine sachgerechte und ausführliche Beratung dieses Gesetzes vornehmen zu können. Insofern wird allen hierzu geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Neben den Mitgliedern des Landtages begrüße ich insbesondere die Sachverständigen. Ich danke noch einmal sowohl für die Teilnahme hier als auch für die übersandten Stellungnahmen. Ich darf an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass das Ministerium dem federführenden Ausschuss für das Beratungsverfahren schon die Dokumente der Verbändeanhörung zugänglich gemacht hat. Begrüßen darf ich auch Mitglieder der Landesregierung, an der Spitze Herrn Minister Schneider sowie Herrn Staatssekretär Dr. Schäffer. Ebenso begrüße ich die Medienvertreter sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die Stellungnahmen liegen in schriftlicher Form am Eingang bereit. Darüber hinaus sei auf das Internetangebot des Landtags verwiesen, in dem ebenfalls alle Stellungnahmen zugänglich gemacht worden sind.

Wir werden uns also die Zeit nehmen, die für eine sachgerechte Beratung dieses Gesetzentwurfes notwendig ist. Die Anhörung unterliegt daher keiner zeitlichen Begrenzung. Trotzdem sei der Hinweis gestattet, dass der AGSI-Ausschuss nach dieser Anhörung noch eine ordentliche Sitzung zu absolvieren hat. Auf die zeitliche Belastung der Ausschussmitglieder sollte nur insofern Rücksicht genommen werden, als dass der 9. November aufgrund der Reichsprogromnacht in Deutschland 1938 viele Abgeordnete auch heute noch zur Teilnahme an Veranstaltungen in ihren Wahlkreisen verpflichtet.

Wir verzichten wie gewohnt auf Eingangsstatements. Die Damen und Herren Abgeordneten werden direkt ihre Fragen stellen und dabei den oder die angesprochenen Sachverständigen benennen.

Michael Solf (CDU): Herr Vorsitzender! Vielen Dank, dass Sie darauf abgehoben haben, wir mögen mit der nötigen Sorgfalt an die Beratung dieses Gesetzentwurfs herangehen. Ich möchte den Damen und Herren Sachverständigen, die ihre Stellungnahmen abgegeben haben, ausdrücklich danken. Weil es bis vorgestern da war, habe ich auch alles gelesen. Ich möchte daher jetzt eine ganze Reihe von Fragen stellen.

Ich fange mit den kommunalen Spitzenverbänden an; wenn sich auch andere angesprochen fühlen, können Sie auch immer gern antworten. Ich möchte Ihnen die Frage stellen: Was muss getan werden, damit die von den Kommunen geschaffenen Strukturen und Integrationskonzepte nicht von der Umwandlung der RAAs in KIZs in Mitleidenschaft gezogen werden? Sagen Sie doch bitte, wo Sie Risiken sehen, dass dies geschehen könnte.

Dazu gehört auch die Frage, ob Sie die Bestrebungen und Maßnahmen des § 8 – Integration durch Arbeit/Beruf – für ausreichend konkret halten, um sie tatsächlich bei der Arbeit vor Ort nutzen zu können? Sehen Sie konkreten Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Handlungsrahmens des Gesetzentwurfs?

Nun wende ich mich besonders an das Katholische Büro NRW. Sie beklagen die mangelnde Tauglichkeit der Gesetzesformulierung bei der Umsetzung im Krankenhausalltag. Dazu würde ich Sie gerne um nähere Informationen bitten.

Ali Atalan (LINKE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich ausdrücklich der Danksagung an die Sachverständigen für ihre Stellungnahmen anschließen.

Sobald der Vertreter der BAGIV, Herr Beys-Kamnarokos, anwesend ist, möchte ich gerne zwei Fragen an ihn stellen.

Meine erste Frage richtet sich nun an die Sachverständigen vom Evangelischen Büro NRW, von der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW und vom Landesintegrationsrat. In Ihren Stellungnahmen bemängeln Sie, dass nach dem Gesetzentwurf die Ungleichheit zwischen Flüchtlingen bzw. Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus und anderen Zugewanderten fortbestehen werde, und schlagen eine konsequente Einbeziehung von Flüchtlingen und Geduldeten in die Integrationspolitik des Landes vor. Meine Frage dazu lautet: Welche konkreten integrativen Maßnahmen könnte und sollte das Land Ihrer Meinung nach ergreifen, um Teilhabe auch für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus zu ermöglichen?

Meine nächste Frage richtet sich an Frau Teller, Frau Aden-Ugbohma und Herrn Reiners. Sie schlagen vor, wesentliche Aspekte des Diskriminierungsschutzes in das Integrationsgesetz einzubinden bzw. in einem eigenen Landesantidiskriminierungsgesetz zu verankern. Können Sie uns kurz skizzieren, wo Sie Lücken im Diskriminierungsschutz sehen, welche der Landesgesetzgeber schließen muss? Kann das nur ein eigenständiges Landesantidiskriminierungsgesetz leisten, oder könnte bzw. müsste das auch ein Teilhabe- und Integrationsgesetz leisten?

Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Keltek und Herrn Paszek vom Landesintegrationsrat. Sie empfehlen, die Akzeptanz und Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit als Grundsatz im Gesetz festzuschreiben. Können Sie kurz ausführen, in welcher Form diese Akzeptanz konkret umgesetzt werden sollte und weshalb dies für Sie wichtig ist?

Bernhard von Grünberg (SPD): Zunächst einmal vielen Dank für die umfassenden, auch positiven Stellungnahmen und die vielen Anregungen, die Sie uns in Einzelformulierungen gegeben haben. Wir werden genau prüfen, was wir davon übernehmen können und was nicht.

Eine erste Frage an das Katholische Büro NRW. Sie schreiben, eigentlich seien 11,6 Millionen € für zusätzliche Integrationsmaßnahmen notwendig. Das ist mir noch nicht ganz klar. Wer soll die finanzieren? Ich verstehe es so, dass das Gesetz keine neue Zuständigkeit des Landes beinhaltet, sondern eine Unterstützung kommunaler Aufgaben vorsieht. Es kann auch nicht sinnvoll sein, wenn sich die Kommunen jetzt zurücklehnen und freuen, dass das Land irgendetwas macht. Es ist eine Hilfestellung für die Kommunen. Alles können wir als Land aber sicherlich nicht finanzieren. Daher wären wir für Anregungen sehr dankbar, ebenso dafür, wie wir es hinbekommen, dass Kommunen ihre Integrationsbemühungen – wobei hier schon viel getan wird – nicht unterlassen.

Eine zweite Frage an das Katholische Büro NRW im Zusammenhang mit dem Hinweis, den Herrn Solf schon gegeben hat: Was genau meinen Sie mit den Krankenhäusern? Ich will es mal konkret machen. Wir stellen uns natürlich vor, dass es auch in katholischen Krankenhäusern – ich bin Bonner Abgeordneter, dort gibt es eine ganze Menge davon – durchaus Möglichkeiten für Muslime gibt, ihre Gebete zu verrichten. Ich möchte gerne wissen, ob das konkret gemeint ist oder was Sie ansonsten damit gemeint haben. Natürlich wäre es im Rahmen eines interkulturellen Ansatzes sinnvoll, dass Krankenhäuser entsprechende Angebote schaffen. Von Essen will ich jetzt gar nicht reden, aber das gilt sicherlich auch für Essen.

Die Flüchtlinge sind hier von vielen angesprochen worden. Ich möchte darauf hinweisen, dass – jedenfalls nach meiner Interpretation, dazu können Sie vielleicht noch Ausführungen machen – Flüchtlinge in der Alltagsarbeit natürlich mit umfasst sind. Es geht hier allenfalls um das Flüchtlingsaufnahmegesetz. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz, das bestimmte Finanzstrukturen regelt, ist nicht mit beinhaltet. Aber selbstverständlich gilt das, was vor Ort an Integration notwendig ist, auch für Flüchtlinge. Ich möchte das an dieser Stelle mal sagen, damit nicht der falsche Eindruck erweckt wird, für Flüchtlinge brauchte man im Rahmen von Integrationsbemühungen, die vor Ort laufen, nichts zu tun. Selbstverständlich sollen sie nicht aus den Programmen herausgezogen werden. Ich möchte vermeiden, dass durch diese Diskussion der Eindruck aufkommt, Flüchtlinge kämen in dem Gesetz nicht vor.

Frage drei an Frau Manemann, die auch in meiner Stadt Integrationsbeauftragte ist. Es stellt sich die Frage, wie man die RAA eigentlich verändern muss und wie sie sinnvollerweise an die Integrationszentren angebunden werden können. Die RAA sind ja oft in die Schulämter integriert. Die Frage ist, wie die Integrationszentren ver-

suchen sollen, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren. Kurz: Wie müssen die RAA nach Ihrer Auffassung verändert werden?

Arif Ünal (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich ebenfalls sehr herzlich für die Stellungnahmen bedanken. Darin sind sehr viele konkrete und konstruktive Vorschläge, die wir überprüfen werden. Ich möchte aber thematisch vorgehen.

Zur Zielgruppenerweiterung wurden mehrere Fragen gestellt, die ich nicht wiederholen möchte. Das müssen wir heute klären.

Die zweite Frage betrifft die kommunalen Integrationszentren. Viele haben das thematisiert. Das ist tatsächlich ein Problem, weil wir in den Städten ganz unterschiedliche Voraussetzungen haben: Einige Städte haben keine RAA, keine Infrastruktur, um darauf aufzubauen. Bei anderen Städten ist es einfacher – das wurde hier angesprochen –, weil dort solche Strukturen vorhanden sind.

Man muss das genau definieren, weil es unterschiedliche Sichtweisen und Stellungnahmen gibt. Einige sagen, man müsse die typische Arbeit der RAA, Vernetzung und Kooperation, streng voneinander trennen. Es gibt auch einige Stellungnahmen, die das Gegenteil wollen und sagen, man sollte einfach bündeln. Deswegen möchte ich die Stadt Köln, die Freie Wohlfahrtspflege sowie den Städte- und Gemeindebund NRW um dezidierte Stellungnahmen zu den kommunalen Integrationszentren bitten.

Eine weitere Frage betrifft die Parallelstrukturen in den Städten. Es gibt tatsächlich Probleme wegen der Zuständigkeit, wenn man in einer Stadt eine RAA, interkulturelle Zentren, Integrationsbeauftragte usw. hat. Wir haben ja nicht beabsichtigt, Parallelstrukturen zu schaffen. So gesehen müsste heute diskutiert werden, wie sich dieses Problem vor Ort lösen lässt. Ich selbst habe an 15 Veranstaltungen dazu teilgenommen. Einige Kommunen sagen, sie könnten dieses Zuständigkeitsproblem vor Ort nicht lösen, da gebe es ein Hauen und Stechen, weswegen das Land das regeln müsse. Andere sagen, das Land solle es nicht regeln, weil es ihre eigene Hoheitsentscheidung sei. Ich weiß auch nicht, wie wir da vorgehen sollten. Ich wäre dankbar, wenn die angesprochenen Institutionen dazu kurze Stellungnahmen abgeben könnten.

Dr. Stefan Romberg (FDP): Meine erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Wird das beschränkte Geld für Integration aus Ihrer Sicht gerecht und effizient verteilt? Die Integrationsprobleme im Land sind ja unterschiedlich groß. Ich möchte da ansetzen, wo Herr Ünal geendet hat: Wie kann vermieden werden, dass Doppelstrukturen entstehen, die sich gegenseitig blockieren und natürlich auch zusätzlich Geld kosten?

Dann habe ich eine Frage an das Katholische Büro NRW. Die Formulierung für das Krankenhausgestaltungsgesetz wurde schon angesprochen. Auch ich habe Zweifel, dass wir als Gesetzgeber mit solch unkonkreten Formulierungen, die wir in unterschiedlichen Gesetzen in das Artikelgesetz hineinpacken, wirklich etwas bewirken können. Sie sagen ganz klar, Sie hätten Bedenken hinsichtlich der Umsetzung. Die-

se Bedenken habe ich als Gesetzgeber natürlich auch, weil ich nicht weiß, was die Verwaltung aus solch einem Gesetzestext macht. Meiner Meinung nach bleibt in diesem Bereich vieles unkonkret. Meine konkrete Frage an Sie: Was wäre Ihr Alternativvorschlag? Soll der Gesetzgeber selbst konkreter werden, oder gehören solche Formulierungen überhaupt nicht in ein Krankenhausgestaltungsgesetz?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir beginnen nun mit der Antwortrunde.

Reiner Limbach (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mit der Beantwortung der Frage von Herrn Solf beginnen, was getan werden muss, damit kommunale Konzepte nicht Gefahr laufen, in Mitleidenschaft gezogen zu werden.- Ich sehe dieses Risiko als nicht so groß an. Der Umstieg von den RAA auf die kommunalen Integrationszentren setzt letzten Endes voraus, dass vor Ort kommunale Konzepte existieren. Das heißt, so wie die RAA früher einen Rahmen gegeben hat und ein Modul bzw. ein Werkzeug zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten war, so wird dies künftig das kommunale Integrationszentrum sein. Daher machen wir uns an der Stelle weniger Sorgen.

Man muss dabei auch die bisherigen Verhältnisse im Blick behalten. Wir reden von 27 RAA landesweit, die – das sieht man an der Projektlandkarte – sehr inhomogen über das Land verteilt sind. Nördlich der Linie Wesel/Gelsenkirchen/Hamm findet sich ein großer weißer Fleck, der lediglich durch die Stadt Bielefeld unterbrochen wird. Das heißt, im Münsterland und in Ostwestfalen-Lippe gibt es keine einzige RAA. Das darf jedoch nicht heißen, dass dort keine Integrationsbemühungen stattfinden.

Insofern lohnt sich noch mal der Hinweis darauf, dass die RAA ein Instrument sind, es gleichwohl vielfältige anderweitige kommunale Aktivitäten gibt und künftig geben wird, die natürlich auch zu finanzieren sein werden. Insofern ist klar, dass kommunale Träger auch jenseits der künftigen Finanzierung der kommunalen Integrationszentren eigene Leistungen hineingeben werden. Das Risiko, dass durch die Einführung der kommunalen Integrationszentren etwas unter die Räder kommt, sehe ich daher so nicht.

Die zweite Frage bezog sich auf § 8. Wir hatten schon in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das an sich sehr offen gehalten ist. Damit wollten wir darauf hinweisen, dass dann natürlich der nächste Schritt folgen muss. Wenn man § 8 des Art. 1 des Gesetzentwurfs so versteht, dass er lediglich einen Rahmen abgibt, dann muss klar sein, dass im nächsten Schritt – beispielsweise bei einer Neufassung des Übergangssystems Schule/Beruf durch den AK Ausbildungskonsens – konkrete Schritte folgen, die die Arbeitsverwaltung entsprechend einbinden, dass aber auch dort, wo gemeinsame Trägerschaft besteht – kommunale Träger plus Arbeitsverwaltung im SGB II – die entsprechenden Instrumentarien an die Hand gegeben werden. Insofern bildet dieses Gesetz den Rahmen.

Als wir diese Formulierung in die Stellungnahme aufgenommen haben, war natürlich klar, dass das ein eher abstrakter Rahmen ist. Der setzt sich – Herr Dr. Romberg

sagte es schon – in Art. 2 bis 13 fort. Aber dieses Artikelgesetz bedarf an dieser Stelle auch strukturell einer weiteren Umsetzung; das gilt gleichermaßen für den § 8.

Zur Frage von Herrn Ünal nach der Kooperation und dem damit verbundenen Risiko, dass möglicherweise gerade in Städten Doppelstrukturen geschaffen würden – ich habe heute das Vergnügen, den Städtetag NRW mit zu vertreten, obgleich ich vom Landkreistag komme –: Auch dieses Risiko besteht nicht. Man muss auf kommunaler Ebene darauf achten, dass man – so, wie es auch in der Vergangenheit mit den RAA gewesen ist – künftig auch die kommunalen Integrationszentren sinnvoll in die Gesamtstruktur der Stadt einbettet. Da mag es vielleicht auch mal Konkurrenzlagen geben; aber ich denke, wir haben auch heute schon Verhältnisse, in denen die Integrationsbemühungen nicht ausschließlich durch die RAA erfolgen. Ansonsten müsste man im Umkehrschluss sagen, dass in der Hälfte aller nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte an dieser Stelle nichts passiert. Das ist aber unstreitig nicht der Fall.

Es gibt schlichtweg unterschiedliche Wege. Ein Beispiel: Wir haben etwa im Hochsauerlandkreis und im Märkischen Kreis, wo keine eigene RAA besteht, eine Kooperation mit der RAA in Hagen. Über verschiedene Programme aus dem Angebotsportfolio der RAA wird gewährleistet, dass Leistungen in die Fläche ausgebracht werden, unabhängig von der Trägerschaft der RAA.

Zur Frage von Herrn Dr. Romberg hinsichtlich der gerechten und effizienten Verteilung der Mittel: Nach unserer Auffassung können sich durch die Verschmelzung zu einer einheitlichen Integrationspauschale an zwei Stellen Schwierigkeiten ergeben. Erstens fällt die Finanzierung der Unterbringung in Übergangsheimen erst einmal weg. Auch wenn der Bedarf unbestreitbar rückläufig ist, gilt es, die vorhandenen Strukturen weiterhin zu finanzieren. Das würde ausschließlich in die Verantwortung der Kommunen fallen. Der zweite Punkt ist, dass durch die beschriebene Verschmelzung die Sozialleistungspauschale, die bisher die Kreise als Sozialhilfeträger bekommen haben, wegfällt – mit der Folge, dass etwaige Differenzen über die Kreisumlage zu finanzieren sein werden.

Hans-Gerd von Lennep (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Erfolgreiche Integration findet vor Ort statt. Das ist im Gesetzentwurf ausdrücklich anerkannt und ausgewiesen.

„Vor Ort“ bedeutet nach unserem Verständnis primär: in den Städten und Gemeinden. Wenn Sie sich im Land umsehen, stellen Sie fest, dass nicht nur in den kreisfreien Städten und Kreisen, sondern auch in vielen kreisangehörigen Städten und Gemeinden Integrationskonzepte – ausreichende umfangreiche Informationsangebote, Unterlagen über Integrationsangebote sowie gemeindliche Netzwerke – vorhanden sind. Die sind übrigens insbesondere durch das Programm „KOMM-IN-NRW“ entstanden, das von den Städten und Gemeinden sehr gut angenommen worden ist und sich mit 123 beteiligten Kommunen sowie über 350 Projekten sehr positiv ausgewirkt hat. Dieses Programm dient auch dazu, Transparenz für Integrationsangebote und eine bessere Vernetzung der Akteure vor Ort zu fördern.

Bei den Integrationszentren werden im Aufgabenbereich des § 7 Themenbereiche angesprochen, die in die originäre Zuständigkeit der Städte und Gemeinden fallen: Elementarbereich, Schulträgerfunktion, Abstimmung mit den freien Trägern vor Ort. Daher wird es nicht überraschen, dass in der Mitgliedschaft bei uns erhebliche Vorbehalte gegenüber Integrationszentren bestanden haben und die Auffassung vertreten wurde, es wäre besser, das Geld direkt den Städten und Gemeinden zur Realisierung der von ihnen vor Ort vielfältig wahrzunehmenden Integrationsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Nun muss man anerkennen, dass in dem Gesetzentwurf selbst die Bedenken, die wir schon im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf vorgetragen haben, insofern berücksichtigt worden sind, dass bei all diesen Maßnahmen – auch bei den Themenbereichen, die ich gerade genannt habe – das Einvernehmen mit den Gemeinden herzustellen ist und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden schon berücksichtigt worden sind. Auch soll verhindert werden, dass durch das Gesetz quasi Maßnahmen durchgedrückt werden, die im Gegensatz zu dem stehen, was vor Ort vorhanden und gewollt ist.

Gleiches gilt für unsere Forderung, dass Integrationszentren auch in den großen kreisangehörigen Städten errichtet werden können. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Integrationszentren geschaffen werden können. Dies bedeutet für uns, dass Integrationszentren auch auf der Ebene der großen kreisangehörigen Städte und Gemeinden angesiedelt werden können.

Will man Doppelarbeit und Friktionen auf Kreisebene vermeiden, besteht die Lösung darin, die Förderrichtlinien dahingehend zu präzisieren, dass der Bedarf vor Ort ermittelt wird und die beteiligten Kommunen, Kreise wie auch Städte und Gemeinden, für sich die bestmögliche Lösung ausarbeiten, die das realisiert, was mit dem Integrationszentrum letztlich gewollt ist. Denn die Situation in den Kreisen ist durchaus unterschiedlich: In Recklinghausen gibt es nur große kreisangehörige Städte und ein paar mittlere kreisangehörige Städte. Andere Kreise sind sehr ländlich strukturiert, da gibt es völlig andere Bedarfe und Notwendigkeiten. Der Kreis Mettmann hat auch viele große Städte, die alle über Infrastruktur verfügen und das leisten, was mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt ist.

Aus diesem Grunde sollten, wenn das Geld effizient eingesetzt werden soll, die Förderrichtlinien Maßgaben und Vorgaben enthalten, damit die Beteiligten vor Ort die für sie beste Lösung finden. Es gilt, nicht nur Verwaltungsstrukturen jenseits des Bedarfes zu schaffen, in denen über die Migranten gesprochen wird, aber nicht mit ihnen. Stattdessen wollen wir, dass das Geld bei der richtigen Zielgruppe ankommt und wir die vernünftige Integrationspolitik, die bereits seit vielen Jahren vorherrscht, weiter verbessern.

Hinsichtlich § 8 kann ich mich den Ausführungen des Kollegen Limbach anschließen.

Andreas Johnsen (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte kurz zu dem Thema

„kommunale Integrationszentren“ Stellung nehmen. Wir als Freie Wohlfahrtspflege sind besonders mit den Integrationsagenturen, aber auch mit anderen Agenturen schon seit Jahrzehnten vor Ort in die Integrationsarbeit involviert.

Jetzt werden die neuen kommunalen Integrationszentren geschaffen, die nach der Gesetzesbegründung auf der Struktur der RAA aufbauen. Das ist aus meiner Sicht gleichzeitig Chance und Risiko. Zum einen kommen die RAA aus der Bildungsarbeit für Kinder- und Jugendliche, haben nach der Gesetzesbegründung aber mit der Vernetzung und der Koordination der Akteure im Arbeitsfeld vor Ort künftig eine andere Aufgabe wahrzunehmen. Das ist also eine andere Aufgabenstellung, als die RAA sie bisher hatten. Daher hoffe ich, dass der Wandel der RAA tatsächlich stattfindet, befürchte aber, dass dies unter Umständen nicht der Fall sein wird und die zukünftigen kommunalen Integrationszentren dieser Aufgabe nicht gerecht werden können. Das wird Gegenstand der Richtlinien sein, die zu schaffen sind – das wurde schon angesprochen –, und das wird auch die weitere Entwicklung an der Stelle zeigen.

Nach dem Verständnis der Freien Wohlfahrtspflege muss die zukünftige Koordinationsaufgabe mit allen Akteuren vor Ort auf gleicher Augenhöhe wahrgenommen werden. Neben der Freien Wohlfahrtspflege leisten die Migrantenselbstorganisationen vor Ort entsprechende Arbeit. Ich glaube nicht, dass dadurch eine Hierarchisierung entsteht, auch wenn man mit Blick auf den Begriff „kommunales Integrationszentrum“ dieser Auffassung sein könnte. Deswegen finde ich diesen Begriff im Übrigen nicht sehr gut gewählt. Ich verstehe das mehr als Integrationsmanagement, durch das ein Stück das koordiniert wird, was in den teils sehr unterschiedlichen Gemeinden vorhanden ist.

Letztendlich kann es nur darum gehen, das auszuformulieren. Das Gesetz lässt hier wirklich Möglichkeiten in viele Richtungen offen. Bei den noch zu erstellenden Richtlinien sollten zudem alle Beteiligten, die in der Regel vor Ort agieren, die Chance bekommen, die Strukturen, die durch die Integrationszentren vor Ort geschaffen werden, mitzugestalten.

Zur Frage der Einbeziehung der Flüchtlinge, die Herr Ünal angesprochen hat: In unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass es uns sehr gefreut hätte, wenn die Flüchtlinge mit einbezogen worden wären. In diesem Zusammenhang ist nach konkreten Maßnahmen gefragt worden. Meines Erachtens geht es nicht um konkrete Maßnahmen, sondern darum, etwas in den Köpfen zu bewirken.

Es wurde richtigerweise gesagt, dass die Flüchtlinge nicht außen vor sind. Ich glaube aber, dass es da einer Klarstellung bedarf. Wenn man dieses Gesetz liest, entsteht der Eindruck, dass es letztlich vom Aufenthaltsstatus abhängt, ob Integration und Teilhabe stattfinden können oder nicht. Das sollte zumindest so weit klargestellt werden, dass dies eben nicht der Fall sein kann. Die Integration gerade von Kindern und Jugendlichen kann nicht davon abhängig gemacht werden, welchem Paragraphen und welchem Status sie gerade zugeordnet werden. Da gibt es nach wie vor Änderungsbedarf, der aber natürlich nur schwer konkret zu fassen ist. Im Übrigen sind da auch andere Ebenen gefragt, wo das Land nicht unbedingt Gesetzgebungskompetenz hat.

Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit, hier mündlich Stellung zu nehmen.

Ich komme zunächst zu der Frage von Herrn von Grünberg nach der Finanzierung. Wir haben hierzu unsererseits keine Anfrage im eigentlichen Sinne formuliert. Wir haben lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass für uns nachvollziehbar ist, dass hier zusätzliche Kosten entstehen, ohne dass wir – was vielleicht auch nicht unsere Aufgabe ist, aber die Frage darf jedenfalls gestellt werden – erkennen konnten, woher dieses zusätzliche Geld kommen soll. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die 11,6 Millionen € tatsächlich gerechtfertigt sind. Es steht zu vermuten, dass es so ist. Aber das bedeutet nach unserer Einschätzung eine zusätzliche Belastung des Landeshaushaltes, auf die wir einfach nur hinweisen wollten. Mehr Fragen stehen nicht dahinter.

Einige Abgeordnete haben nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz gefragt. Ich muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Bitte an uns, eine Stellungnahme hierzu abzugeben, mitten in den Sommerferien erfolgt ist. Eine angemessene Rücksprache auch mit unseren Krankenhausexperten ist mir in diesem Zeitrahmen urlaubsbedingt leider nicht möglich gewesen.

Bei der Lektüre dieses Gesetzentwurfes ist uns aber klar geworden, dass dies ein programmatischer Satz ist, den eigentlich jeder unterschreiben kann. Die Frage ist nur, was es konkret für den Krankenhausalltag heißt, wenn in der Gesetzesbegründung – Seite 64 – lediglich darauf hingewiesen wird, dass gegebenenfalls Betriebsabläufe anzupassen sind. Im Zweifel werden sich die Krankenhausträger – und sicherlich nicht nur die kirchlichen – also die Frage stellen, was das konkret bedeutet.

Die Gewährleistung der Krankenhauseelsorge ist für die verfassten Kirchen bzw. Staatskirchen vertraglich abgesichert. Heißt das in diesem Fall, dass die konkrete Gewährung der Möglichkeit von Krankenhauseelsorge – mit wem auch immer – vertraglich vereinbart werden soll? Oder heißt das beispielsweise auch, dass zur Einhaltung bestimmter Zeiten – und das lässt sich zumindest als Frage aus der Formulierung herauslesen, Betriebsabläufe müssten gegebenenfalls angepasst werden – bei der Essensausgabe oder bei anderen Vorgängen Pausen einzulegen sind? Spätestens dann werden unsere Experten, die auch die betriebswirtschaftliche Seite eines Krankenhauses im Auge zu behalten haben – und das ist momentan wohl nicht nur für kirchliche Träger ein großes Problem –, die Frage aufwerfen, welche konkreten Anhaltspunkte sie uns für den Ablauf an die Hand geben sollen.

Ich selbst bin zu wenig Krankenhausfachmann, weiß aber von unseren dort tätigen Kolleginnen und Kollegen, dass der Wettbewerbsdruck in diesem Bereich immer größer wird. Wenn in Betriebsabläufe eingegriffen wird, braucht man daher konkrete Angaben, was das bedeutet.

Es wurde außerdem gefragt, ob es Alternativen dazu gibt. Das kann ich nicht beurteilen. Ich finde den programmatischen Satz, dass den religiösen Belangen Rechnung getragen werden soll, mehr als berechtigt. Aber die Anwender – und das sind wir als Krankenhausträger – möchten eben auch wissen, was das ganz konkret heißt. Diese Frage haben wir gestellt, ohne einen konkreten Alternativvorschlag zu haben.

Helge Hohmann (Evangelische Kirchen und Diakonie RWL in NRW): Ich beginne mit der Flüchtlingsfrage. Zunächst kann ich mich hier der grundsätzlichen Position der Freien Wohlfahrtspflege anschließen.

Ich möchte aber noch ein bisschen klarer machen, um was es hier geht, wenn im Gesetz Unterscheidungen getroffen werden und ganz klar angesprochen wird, dass einerseits eine Orientierung am ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus der Menschen mit Migrationshintergrund und andererseits eine Unterscheidung zwischen dauerhaftem und befristetem Aufenthalt erfolgen werde. Wir verstehen nicht genau, warum das Land in der Begründung eine derartige Engführung bei den Zielgruppen vorgibt und nicht nüchtern seine generelle Integrationszuständigkeit im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben erklärt. Damit wäre dem Wahl-, Asyl- und Aufenthaltsrecht eigentlich Genüge getan.

Das Land muss in der Gesetzesbegründung auch nicht zwischen dauerhaftem und befristetem Aufenthalt unterscheiden. Das Aufenthaltsrecht kennt aufgrund der Zweckorientierung eine sehr große Vielfalt an befristeten Aufenthaltserlaubnissen: Ausbildung, Studium, Familienzusammenführung, Ehe usw. Diese Menschen haben in der Regel Zugang zu den Integrationsleistungen des Landes. Natürlich ist für sie auch sehr oft die Perspektive der Aufenthaltsverfestigung gegeben. Daher müsste es eigentlich eher das Ziel sein, Menschen mit befristetem Aufenthalt in einen dauerhaften Aufenthalt zu überführen. Das müsste auch im Gesetz deutlich werden. Einen entsprechenden Vorschlag haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme Vorschlag unterbreitet.

Tayfun Keltok (Landesintegrationsrat NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen zu der Frage nach den Flüchtlingen möchte ich damit ergänzen, dass ich mir gewünscht hätte, dass die zu integrierende Zielgruppe genannt würde. Nach der Begründung wären sie ansonsten von den Fördermaßnahmen ausgeschlossen. Das ist ein besonders wichtiges Thema. Ich möchte mich da dem Beitrag von Herrn Johnsen anschließen.

Zur Frage nach der Mehrsprachigkeit. Die Forderung nach Mehrsprachigkeit ist im Zusammenhang mit dem Satz zu sehen: „Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung.“ Dieser Satz ist richtig und gut. Aber er allein reicht meiner Meinung nach nicht aus. Im Gesetz muss auch darauf hingewiesen werden, dass Möglichkeiten gegeben werden müssen, die deutsche Sprache zu erlernen.

In diesem Zusammenhang eine weitere Anmerkung: In den letzten Jahren wurde von Sprachwissenschaftlern immer wieder festgestellt, dass Kinder die deutsche Sprache sehr viel besser erlernen, wenn sie auch in ihrer Muttersprache gefördert werden. Wenn wir die Bedeutung der deutschen Sprache betonen, muss auch dies erwähnt werden, auch im Sinne der Anerkennungskultur. Aus diesem Grund sollte hier zum Beispiel der Grundsatz ergänzt werden:

Die Akzeptanz und Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz ist insbesondere für das Gelingen der Integration und für das Erlernen der deutschen Sprache von besonderer Bedeutung.

Allein den Satz stehen zu lassen, das Erlernen der deutschen Sprache sei wichtig – was richtig und wichtig ist –, würde nur die halbe Wahrheit erfassen. Die Betroffenen müssen aufgefordert werden, die deutsche Sprache zu erlernen; aber es muss ihnen auch die Chance gegeben werden, sie gut zu erlernen. Deswegen sind wir der Meinung, dass es diesem guten Gesetz gut stehen würde, wenn die natürliche Mehrsprachigkeit mit aufgenommen würde.

Hartmut Reiners (Stiftung „Leben ohne Rassismus“): Vielen Dank für die Einladung, hier Stellung nehmen zu dürfen. Ich beginne mit den Lücken im Diskriminierungsschutz. Dazu ist in allererster Linie der Bereich „Schule/Bildung“ zu nennen. Hierzu macht die EU Vorgaben mit der Gleichbehandlungsrichtlinie, die in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Aufgrund der föderalen Strukturen sind natürlich die Bundesländer in der Pflicht, da etwas zu tun. Hinsichtlich der Verpflichtung sehen wir die größte Lücke.

Es spiegelt sich auch in unserer Beratungserfahrung wider, dass etwa Eltern von Schülern, die sich in der Schule diskriminiert fühlen, zu uns kommen. Es zeigt sich, dass die Beschwerden, wenn wir sie an die Schulen und auch die übergeordneten Schulbehörden weitergeben, nicht entsprechend weiterverfolgt werden. Insofern sehen wir hier einen sehr großen Handlungsbedarf.

In unserer Stellungnahme haben wir zwar vorgeschlagen, § 1 des Schulgesetzes noch einmal um die Gründe zu erweitern, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannt sind. Allerdings führt das Schulgesetz weiter aus, dass die Umsetzung nach Maßgabe des Gesetzes erfolgt. Das heißt, es müssten viele weitere Bestimmungen im Schulgesetz geändert und der Rechtsschutz erheblich erweitert werden. Deswegen würden wir eher für ein Landesantidiskriminierungsgesetz plädieren, wenngleich wir es begrüßen, dass die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Gesetz genannt wird.

Isabel Teller (Gleichbehandlungsbüro Aachen): Verehrte Herr Vorsitzender! Verehrte Anwesende! Ich möchte zunächst auf die Frage der Fraktion Die Linke zum Diskriminierungsschutz eingehen, der unserer Meinung nach noch vervollständigt werden muss. Sie hatten gefragt, ob dazu ein Landesantidiskriminierungsgesetz notwendig ist oder ob auch in diesem Teilhabe- und Integrationsgesetz Regelungen denkbar wären, die den Diskriminierungsschutz vervollständigen würden.

Wir würden gerne zwei Wege beschreiten.

Zum einen sind wir der Meinung, dass im vorliegenden Gesetzentwurf der Diskriminierungsschutz deutlicher benannt werden müsste. In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir versucht, das vor allem an zwei Themenkomplexen deutlich zu machen. Das ist einerseits die Definition der interkulturellen Kompetenz, die hinsicht-

lich des Erkennens von Diskriminierung und des Schutzes vor Diskriminierung keine Kompetenzen vorsieht, was wir aber für dringend notwendig halten. Der andere Themenkomplex ist die Definition von Menschen mit Migrationshintergrund. Hier halten wir es für zu kurz gefasst, dass mit der zweiten Einwanderungsgeneration Schluss sein soll. Aus der Praxis wissen wir, dass Menschen – unabhängig von der Einwanderergeneration – mit Diskriminierung vielfach allein aufgrund bestimmter äußerer Merkmale konfrontiert sind. Wir halten es für ausgesprochen wichtig, dass der Schutz vor Diskriminierung auch für diese Personengruppe ausdrücklich im Gesetz genannt wird.

Zum anderen haben wir gehört, dass dieses Gesetz lediglich einen ersten Rahmen zur Neukonzeption der Integration in Nordrhein-Westfalen geben soll. Herr Reiners hat schon weitere notwendige Gesetzesänderungen angesprochen; das betrifft zum Beispiel das Schulgesetz, das Wohnraumförderungsgesetz und den Verwaltungsbereich. Wir gehen davon aus, dass der Rahmen dieses Gesetzentwurfes gesprengt würde, wenn einzelne weitergehende Vorschriften oder Änderungen mit aufgenommen würden. Deswegen halten wir ein Landesantidiskriminierungsgesetz für notwendig. Es wäre daher wünschenswert, wenn in das Teilhabe- und Integrationsgesetz die Vorschrift aufgenommen werden könnte, dass weitergehende Gesetzesvorhaben zum Diskriminierungsschutz notwendig sind.

Coletta Manemann (Stadt Bonn): Als Integrationsbeauftragte der Stadt Bonn bedanke ich mich ausdrücklich für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt vor.

Die Stadt Bonn begrüßt das Integrationsgesetz insgesamt. Hier geht es aber um die kommunalen Integrationszentren. Da ist es uns besonders wichtig, deutlich zu machen, dass wir die vorgesehene Weiterentwicklung der RAA gut und richtig finden. Wir finden es wichtig, dass der Schwerpunkt bei Kindern und Jugendlichen bleibt und weiterentwickelt wird, weil für gelingende Integration eine noch intensivere Arbeit für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund absolut unverzichtbar ist. Wir freuen uns darauf, dass die RAA künftig noch mehr als bisher in den Integrationsbereich wachsen und noch stärker im Umfeld von Kindern und Jugendlichen mitarbeiten und partizipieren. Das ist für den Integrationsprozess bei Kindern und Jugendlichen, über den wir beinahe täglich in den Zeitungen lesen können, sehr wichtig.

Die Weiterentwicklung der RAA in dem Gesetzentwurf ist meiner Meinung nach auch Ausdruck dafür, dass die RAA landesweit anerkannt und geschätzt werden. Dem schließt sich die Stadt Bonn ausdrücklich an.

Die Kommunen ihrerseits haben mindestens während der letzten zehn Jahre – manche auch schon weit länger – den Arbeitsbereich „Integration“ stark weiterentwickelt. In vielen Städten ist in teils mühsamen Prozessen – Sie wissen, dass das im Arbeitsalltag nicht immer ganz einfach ist – Integration als Querschnittsthema in der Kommune verankert worden. Dabei decken die Kommunen, die sie als Querschnittsthema verankert haben, Integration sehr breit ab.

Ich möchte einen kleinen Schlenker zu den Begriffen „koordinieren“ und „vernetzen“ machen. Mir wird immer wieder gesagt, dass man darunter eigentlich nur versteht, dass in Word-Dateien Termine in einer Stadt koordiniert werden. – Als Integrationsbeauftragte sage ich Ihnen: Das Koordinieren und Vernetzen des Bereichs „Integration“ – Menschen mit Migrationshintergrund, entsprechende Einrichtungen, Migrantenselbstorganisationen, Integrationsräte und vieles mehr – mit den Institutionen der Mehrheitsgesellschaft setzt voraus, dass ich alle kenne, dass ich weiß, was läuft, und dass ich weiß, wo man sinnvoll etwas zusammen tun kann. Das ist Koordinieren und Vernetzen mit einem sehr großen inhaltlichen Anspruch. Und den haben eigentlich alle Integrationsbeauftragten, die als Querschnittsstelle in den Kommunen arbeiten. Das ist eine mühsame inhaltliche Arbeit. Sie ist aber sehr wichtig, weil wir letztlich auch die Institutionen der Mehrheitsgesellschaft benötigen, um Integration noch besser als bisher zu erreichen.

Daran kann man gut sehen, dass das, was bisher in den Kommunen und den RAA geleistet wird, teilweise unterschiedlich ist, dass es aber auch Parallelen gibt. Deswegen ist es wichtig, dass klargestellt wird, wie die Strukturen vor Ort sein werden, wie man die Aufgaben sinnvoll so umsetzen kann, dass die einzelnen Bereiche jeweils gewürdigt werden und ihre Arbeit erledigen können. Ich glaube, die Integrationsbeauftragten könnten im Dialog noch ganz konkret einbringen, wie sie sich das vorstellen.

Ich halte das für wichtig. In Städten wie Bonn, wo es im Integrationsbereich eine breite Palette an Einrichtungen gibt, die auch das Wort „Integration“ im Namen führen, bestehen natürlich Irritationen. Ich bin gefragt worden, ob meine Stabsstelle demnächst kommunales Integrationszentrum ist, ob sie abgeschafft wird. Andere sind gefragt worden, ob das Land gar nicht mehr mitfinanzieren werde. Das ist nachvollziehbar. Viele Träger, viele Vereine, auch viele Migrantenselbstorganisationen haben mich gefragt: Können auch wir kommunales Integrationszentrum werden? Das klingt gut, wir möchten auch dabei sein. – Daran kann man sehen, dass das Interesse natürlich groß ist und dass wir alle dringend gute Strukturen brauchen, die uns eine vernünftige und leistbare Arbeit ermöglichen.

Als Teil der Kommune leiste ich meinen Beitrag dazu. Ich freue mich auf die Weiterentwicklung der RAA. Wenn wir noch klarstellen, wie es vor Ort laufen soll, dann kann das auch sehr gut funktionieren.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Alle Fragen aus der ersten Runde sind beantwortet. – Bevor wir in die zweite Runde gehen, weise ich darauf hin, dass mittlerweile auch ein Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände in Deutschland anwesend ist. Bitte stellen Sie sich vor!

Antonios Beys-Kamnarokos (Bundesarbeits-Gemeinschaft der Immigranten-Verbände in Deutschland e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich vertrete die Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände in Deutschland. Das ist ein Zusammenschluss. Ich darf kurz aufzählen, welche Institutionen darunter zu subsumieren sind: Der Bundesverband spanischer sozialer und

kultureller Vereine in Deutschland, der Verband der Griechischen Gemeinden in Deutschland, KOMKAR – der Verband der Vereine aus Kurdistan –, der Zentralrat der Armenier in Deutschland sowie der Zentralverband der Assyrischen Vereinigung in Deutschland – in den letzten drei Vereinen sind Mitglieder organisiert, die teils türkische oder andere Pässe haben, sich aber anhand ihrer Ethnie bestimmen und nicht anhand ihres Passes. Ferner sind der Zentralrat der Serben in Deutschland wie auch der Bundesverband der Portugiesischen Vereine in Deutschland Mitglieder der BAGIV. Ich darf sagen, dass auch noch ein ägyptischer Verband im Begriff ist, sich unserer Arbeitsgemeinschaft anzuschließen.

Ich bedanke mich im Namen der BAGIV dafür, dass wir Gelegenheit bekommen haben, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Bernhard von Grünberg (SPD): Ich spreche zunächst einmal den Städtetag an. Ich verstehe Ihre Position zu den Krankheitskosten nicht ganz. Was genau hat das mit dem Integrationsgesetz zu tun? Sie sagen, wir bräuchten eine Regelung, nach der das Land die Krankheitskosten übernehmen würde, sobald diese 10.000 € übersteigen würden. Das hat eigentlich nichts mit dem Integrationsgesetz zu tun. Könnten Sie das erläutern?

Außerdem möchte ich gerne fragen, wie hoch nach Ihrer Auffassung die Unterbringungskapazität ist, die vorgehalten wird. Dabei muss zwischen der Unterbringungskapazität für Flüchtlinge und der Unterbringungskapazität für diejenigen unterschieden werden, die hier angesprochen sind und von denen schon seit längerer Zeit nicht mehr so viele gekommen sind. Vielleicht wird das Angebot zukünftig im Rahmen von Save-me-Kampagnen oder Resettlement-Programmen wieder stärker in Anspruch genommen. Ich gehe aber davon aus, dass Sie die für solche Fälle benötigte große Unterbringungskapazität nicht haben. Deswegen würde ich gerne wissen, ob sie den Umfang der kommunalen Investitionen in diesem Bereich genau beziffern können. Sicherlich muss das auch untergesetzlich in irgendeiner Form geregelt werden. Hier geht es letztlich um die Pauschalen. Ob das – wie Sie verlangen – drei Jahre gefördert wird oder nur zwei Jahre, muss im Einzelnen ausgehandelt werden und hängt auch davon ab, ob genügend Geld vorhanden ist und die Notwendigkeit dafür besteht.

In der Stellungnahme der Stiftung „Leben ohne Rassismus“ wird angeregt, § 1 Abs. 1 zu ergänzen. Warum sollen wir noch einmal die sexuelle Identität, die religiöse Weltanschauung, die Behinderungen, die Hautfarbe, das Alter und die ethnische Herkunft herausarbeiten? Das alles ist in den vorhergehenden Formulierungen bereits enthalten. Dort sind die soziale Lage, die Herkunft und das Geschlecht angesprochen. Allenfalls könnte man zum Beispiel den Schulzugang für Menschen ohne Papiere im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Status konkreter formulieren.

Vom Gleichbehandlungsbüro hätte ich gerne näher erläutert, wie ein Landesantidiskriminierungsgesetz aussehen sollte. Das kann man sicherlich nicht mit dem vorliegenden Gesetz „verpacken“. Ich würde es für sinnvoll halten, darüber noch mal intensiver zu reden.

Persönlich interessiert mich auch Ihre Meinung zur Wohnungspolitik. Sie sagen, die Änderung müsste nicht so sehr in Richtung einer Migrantenquote gehen, sondern mehr in Richtung Vereinbarungen mit Wohnungsbaugesellschaften. Damit lässt sich Diskriminierung aber auch nicht verhindern. Wenn Sie keine Quote haben, können Sie das Problem auch mit einer Vereinbarung nicht beseitigen. Migranten befinden sich bei der Wohnungssuche oft in einer besonderen Notsituation. Deswegen beziehen sie aus Gleichbehandlungsgründen entsprechend häufig öffentlich geförderte Wohnungen. Daher ist eine relativ hohe Quote an Migranten in Wohnungsbaugesellschaften vorzufinden. Es stellt sich die Frage, wie das besser zu lösen wäre. Dabei ist es auch problematisch, dass der Wohnberechtigungsschein für den Bezug öffentlich geförderter Wohnungen nur dann vergeben wird, wenn ein dauerhaftes Wohnen zugesichert ist, wodurch die Gruppe von Menschen, die kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht hat, vom Wohnungsmarkt ausgeschlossen wird.

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE): Eingangs auch von meiner Seite noch mal ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. Ich möchte noch ein paar Fragen stellen, die sich daraus ergeben haben.

An Herrn Sewenig und Herrn Johnsen von der Freien Wohlfahrtspflege: In Ihrer Stellungnahme haben Sie geschrieben, Sie würden die Verankerung der hiesigen Mehrheitsgesellschaft als Zielgruppe im Integrationsgesetz vermissen. Integration sei immer ein zweiseitiger Prozess, die meisten Maßnahmen richteten sich aber vor allem an Migranten und nicht auch an die hiesige Mehrheitsgesellschaft. Meine erste Frage lautet, wo man diese Zielsetzung, auch die hiesige Mehrheitsgesellschaft stärker in den Blick zu nehmen, im Integrationsgesetz verankern könnte.

Meine zweite Frage: Sie haderten ein bisschen mit dem Begriff „kommunale Integrationszentren“. Welchen Alternativbegriff könnte man wählen?

Die dritte Frage zielt darauf ab – das liegt mir auch sehr am Herzen –, wie es im Zusammenhang mit den geplanten kommunalen Integrationszentren mit den bewährten interkulturellen Strukturen der Freien Wohlfahrtspflege weitergeht. Wo könnte eine Kooperation mit der Freien Wohlfahrtspflege noch stärker im Gesetz verankert werden?

Meine vierte Frage richtet sich an Herrn Keltok und Herrn Paszek. Die politische Partizipation von Migranten ist im Integrationsgesetz nur partiell angesprochen. Ich würde daher gerne wissen, wo und wie die Förderung der politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten im Gesetzentwurf stärker verankert werden könnte.

Herr Dr. Hunger ist mir als Integrationsexperte bekannt und kennt die Diskussion um moderne Integrationspolitik sicherlich aus dem Stegreif. Von Ihnen würde ich gerne eine Einschätzung erhalten – das ist meine fünfte Frage –, ob Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Anforderungen an eine moderne Integrationspolitik gewährleistet sehen, ob also beispielsweise die Zweiseitigkeit sowohl individueller als auch struktureller Aspekte hinreichend berücksichtigt wird.

Ali Atalan (LINKE): Ich habe zwei Fragen an Herrn Beys-Kamnarokos, Vertreter der BAGIV. Wir wissen, dass im Gesetzentwurf formuliert ist: „... die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden.“

Meine erste Frage: Sehen Sie die gewünschte Einbindung in dem Gesetzentwurf hinreichend festgeschrieben? Falls nicht: Wo genau sehen Sie Nachbesserungsbedarf?

Meine zweite Frage: Welche Maßnahmen halten Sie für besonders geeignet, um den Migrantenanteil in der Landesverwaltung und im öffentlichen Dienst zu steigern? Sind die im Gesetz vorgeschlagenen Maßnahmen aus Ihrer Sicht ausreichend?

Bei meiner dritten Frage geht es um Flüchtlinge bzw. Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus. Hierzu hätte ich gerne eine präzisere Einschätzung der Sachverständigen, die in diesem Bereich tätig sind. Inwieweit sehen Sie Probleme darin, dass dieser Personenkreis, ausgehend von der Bundesebene, per se von der Teilnahme an Integrationskursen ausgeschlossen ist? Wäre es aus Ihrer Sicht nicht sinnvoller, wenn das Land diesen Personenkreis in dieser Hinsicht flankierend, kompensatorisch unterstützen würde?

Josef Neumann (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter des Elternnetzwerks NRW, Herrn Celik. In Ihrer Stellungnahme beschreiben Sie ein Problem im Zusammenhang mit dem Integrationsgesetz, von dem ich in anderen Stellungnahmen bislang nicht gelesen habe: muslimische Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen. Sie sagen, dass dieses Thema im Rahmen des Integrationsgesetzes mit behandelt werden sollte. Hierzu würde ich gerne erfahren, in welche Richtung das gehen soll.

In diesem Zusammenhang habe ich auch eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände: Wie sind die Problemlagen vor Ort, und welche Lösungen gibt es hinsichtlich der Frage muslimischer Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen?

Peter Preuß (CDU): Ich habe zwei Fragen an die kommunalen Spitzenverbände. Erstens geht es um die Integrationspauschalen, die gezahlt werden sollen. Mich interessiert, wie Sie diese Konstruktion bewerten.

Die zweite Frage betrifft die Möglichkeit der anonymen Bewerbung. Welche Konsequenz haben diese Pläne – gemessen an der bisherigen Praxis – hinsichtlich der Finanzen und des Bürokratieaufwands?

Dr. Stefan Romberg (FDP): Herr Neumann hat gerade schon das Bestattungswesen angesprochen. Das ist ein nicht unwichtiger Teil der Integration. Meine Frage dazu an den Landesintegrationsrat: Müsste in dem vorliegenden Artikelgesetz nicht eine Formulierung gefunden werden, um die Lösung der Probleme, von denen es derzeit sicher noch viele gibt, besser anzustoßen?

Eine weitere Frage habe ich an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit. Ihre Stellungnahme ist sehr kurz und prägnant. Ist der Punkt „Integration durch Arbeit“ – den wir in letzter Zeit auch politisch stark diskutieren: die Anerkennung aus-

ländischer Bildungsabschlüsse – aus Ihrer Sicht in der Formulierung ausreichend integriert? Sind die Potenziale, die Menschen mit Migrationshintergrund mitbringen – etwa mit Blick auf ihre Mehrsprachigkeit – nicht vielleicht zu solitär betrachtet?

Arif Ünal (GRÜNE): Herr Limbach, Sie haben ausgeführt, dass die Integrationsleistungen, die von sehr vielen Kommunen erbracht werden, weiter finanziert würden. Sehr viele Kommunen haben aber Angst. Bislang haben sie Koordinierung und Vernetzung der unterschiedlichen Konstruktionen vor Ort selber finanziert. Viele Kommunen, die etwa in der Haushaltssicherung sind, befürchten, dass dieser Bereich, der künftig vom Land finanziert werden soll, eingespart werden könnte. Ist diese Angst Ihrer Ansicht nach unbegründet oder besteht diese Gefahr tatsächlich?

Zweitens. Sie haben die Übergangwohnheime kritisiert. Wir haben versucht, in diesem Gesetz einen Paradigmenwechsel zu schaffen: Wir wollen damit nicht nur die Übergangwohnheime finanzieren, sondern auch Integrationsmaßnahmen. Die Zugänge werden weniger, die Kommunen müssen diese Wohnheime so oder so finanzieren, es gibt Zweckbindungen usw. Ich kenne Fälle aus Köln, bei denen die Zweckbindung der Übergangwohnheime nach 20 Jahren einfach wegfällt und sie anderweitig genutzt werden können. Könnten Sie Aufklärung betreiben, wie wir mit diesem Problem umgehen sollen?

Meine dritte Frage geht an die Freie Wohlfahrtspflege. Sie haben kritisiert, dass zum Beispiel die Mehrheitsgesellschaft nach dem Referentenentwurf weggefallen sei. Nach der Verbändeanhörung wurde jedoch vorgeschlagen, den entsprechenden Satz aufgrund verfassungsrechtlicher Schwierigkeiten herauszunehmen. Das haben wir getan. Nun wird das kritisiert. Wie sollen wir mit diesen unterschiedlichen Sichtweisen umgehen? Wie kann man hier bindende Aussagen schaffen?

Michael Solf (CDU): In dieser zweiten Runde will ich mich der Frage nach den Bestattungen widmen. Ich habe gelesen, was Herr Celic dazu meint, und will ihn, aber auch die kommunalen Spitzenverbände fragen, welche Möglichkeiten gesehen werden, diesem absolut berechtigten Anliegen gerecht zu werden. Nach der jetzigen Gesetzeslage können ja nur Körperschaften des öffentlichen Rechts Friedhofsträger sein. Mir wäre sehr daran gelegen, mit dem Gesetz in einem konkreten Fall wie diesem zu helfen. Immerhin ist der Umgang mit Sterben und Tod für alle Religionen, egal ob in der Mehrheitsgesellschaft oder bei Zugewanderten, etwas ganz Wesentliches und Entscheidendes. Ich wäre daher sehr froh, wenn man hier – wenn nicht heute, dann doch in den nächsten Wochen – helfen könnte.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir kommen nun zur zweiten Antwortrunde.

Hans-Gerd von Lennep (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich fange mit der Frage von Herrn von Grünberg zu den Krankheitskosten an. Wir haben uns erlaubt, im Zusammenhang mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz auf ein Problem aufmerksam zu machen, das uns seit vielen Jahren beschäftigt, das noch immer ungeklärt ist und das gerade die kleineren Städte und Gemeinden im Haushalt erheblich

belastet: wenn stationäre Krankheitskosten anfallen, die einen hohen fünfstelligen Betrag ausmachen. Wir haben darauf hingewiesen, dass es zumindest in Hessen eine Regelung gibt, wonach das Land die Kosten trägt, wenn diese 10.000 € pro Person und Jahr übersteigen. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich dieses Themas annehmen und prüfen würden, ob man hier nicht auch den Kommunen in NRW eine Hilfestellung geben könnte.

Sie haben die Unterbringungsheime angesprochen. In der Tat ist nach dem noch geltenden Landesaufnahmegesetz eine Vierteljahrespauschale von 200 € pro Person, die in einem Unterbringungsheim wohnt, vorgesehen. Das ist jetzt weggefallen. Wir sind der Auffassung, dass wir diese Unterbringungsheime aufrechterhalten müssen. Das ergibt sich auch aus § 12 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes des Teilhabe- und Integrationsgesetzes. Insofern werden weiterhin Kosten anfallen. Wir hatten natürlich auch enorme Investitionskosten bei der Errichtung der Übergangsheime. Sie sind natürlich nur die letzte Lösung, wenn alles andere scheitert. Aber gleichwohl gilt es, sie vorzuhalten. Die Zugänge sind hier momentan tatsächlich sehr gering, sodass auch kein allzu hoher Betrag für das Land anfällt. Man weiß aber nie, wie die Entwicklung sein wird. Da wir Übergangsheime vorhalten und Personen gegebenenfalls dort unterbringen müssen, sind wir der Auffassung, dass dieser Betrag nicht wegfallen sollte.

Zu den Fragen nach muslimischen Friedhöfen: Hier bin ich überfragt, das ist ein völlig blankes Feld für uns und wurde verbandsmäßig noch nicht intensiv diskutiert. Ich kann hier also keine unmittelbare Hilfestellung geben, bin aber gerne bereit, mich umzuhören und dem Ausschuss im Nachhinein eine schriftliche Stellungnahme dazu vorzulegen.

Zur Integrationspauschale: Nach den Regelungen des Landesaufnahmegesetzes wird die Vierteljahrespauschale, sobald es die Sozialleistungen betrifft, an die Kreise und kreisfreien Städte gezahlt und die Betreuungspauschale an die Kommunen. Jetzt soll es einen Gesamtbetrag geben, der an die Städte und Gemeinden geht und auch für zusätzliche Integrationsmaßnahmen vorgesehen ist. Das begrüßen wir sehr. Aber wenn diese Mittel von den Städten und Gemeinden ausschließlich für Integrationsmaßnahmen verwendet werden, wird den Kreisen als Sozialleistungsträgern die entsprechende Summe fehlen. Diese wird dann im Rahmen der allgemeinen Kreisumlage eingeholt. Aber für die einzelnen Kommunen haben wir natürlich andere Summen, die sukzessive zu zahlen wären. Das muss beachtet werden, weswegen unser Petitum war, dass der entsprechende Fehlbetrag zusätzlich finanziert wird.

Zur Angst vor Integrationszentren und zu der Befürchtung, Aktivitäten der Kommunen würden aus Kostengründen eingestellt: Ich denke nicht, dass diese Gefahr besteht. Meiner Erfahrung nach sieht das Stimmungsbild wie folgt aus: Wir brauchen keine übergeordnete Ebene, die uns sagt, was wir zu tun und zu lassen haben. Wir sind sowohl hauptamtlich wie ehrenamtlich engagiert, auf einem sehr guten Wege und wollen die Motivation und die Bereitschaft aller Beteiligten erhalten, sich hier weiter zu engagieren. – Es wurde allenfalls die Gefahr gesehen, dass Direktiven oder Initiativen von oben vorgegeben werden, die kontraproduktiv sind zu dem, was vor Ort geschieht. Deshalb sollte, bevor neue Integrationszentren errichtet werden, unter

den Beteiligten ein Konsens hergestellt werden, mit dem die vorhandenen Strukturen optimal gebündelt und ergänzende Maßnahmen – von mir aus auch im Rahmen der Integrationszentren – für alle nutzbar gemacht werden.

Reiner Limbach (Landkreistag NRW): Ich möchte gerne auf die Frage von Herrn Ünal zurückkommen. Wir wollen nicht hoffen, dass es Stellen im Land gibt – möglicherweise Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept –, die angesichts der kommunalen Integrationszentren sagen, damit sei dieses Feld abgedeckt und alle weiteren Aktivitäten seien automatisch freiwilliger Natur, weswegen sie eingestellt werden könnten. – Das wäre völlig kontraproduktiv.

Mindestens bis zum Beweis des Gegenteils sind wir hoffnungsfroh, dass weder Bezirksregierung noch Ministerium für Inneres und Kommunales diesen Weg gehen werden. Wir glauben das auch deshalb nicht, weil klar ist – ich wiederhole mich an dieser Stelle –, dass dies nur ein Modul der Integrationsförderung ist. Aus dem Nebeneinander kommunaler Eigenbeiträge, der landesfinanzierten Struktur der kommunalen Integrationszentren sowie – laut Presserklärung des MAIS vom 27. Oktober – den beibehaltenen KOMM-IN-NRW-Mitteln wird sich ein Gesamtpaket ergeben, angesichts dessen man das mit dem Hinweis auf reine Freiwilligkeit oder Luxusstruktur nicht aufgeben können.

Mit der Frage von Herrn Preuß nach anonymen Bewerbungen können wir ad hoc nichts anfangen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Das kann möglicherweise in eine dritte Fragerunde einfließen.

Antonios Beys-Kamnarokos (Bundesarbeits-Gemeinschaft der Immigrantenv Verbände in Deutschland e. V.): Ich möchte die Frage nach der Einbindung der Migrantenselbstorganisationen in demokratische Strukturen und Prozesse beantworten. Unsere Teilorganisationen legen großen Wert darauf, dass hier Migrantens- und Integrationspolitik betrieben wird. Wir bezeichnen uns als Verfassungspatrioten. Wir weigern uns, solche Organisationen aufzunehmen, die hier als verlängerte Arme der Politik der Regierungen in Herkunftsländern fungieren. Wir haben diese Erfahrung gemacht und sind zu dem Schluss gekommen, dass dies hinderlich für Integration ist.

Ansonsten stellen wir fest, dass in dem Gesetzentwurf zwar sehr viele Lobesworte über die Migrantenselbstorganisationen zu finden sind und sie unbedingt eingebunden werden sollen. Allerdings haben wir uns selbst die Frage gestellt und konnten sie nicht beantworten, wo die Migrantenselbstorganisationen in diesem Gesetzentwurf überhaupt stattfinden, ob es sie überhaupt gibt. Wir haben nur feststellen können, dass irgendwo die Rede davon ist, dass die Ausländersozialberatung, wie sie früher von Caritas, Diakonischem Werk und Arbeiterwohlfahrt geleistet worden ist, ersetzt werden soll. Wir haben das Gefühl, dass hier so etwas wie eine Neuauflage dieser alten, überholten Struktur versucht werden soll, jetzt allerdings unter staatlicher Aufsicht. Damit können wir uns nicht zufrieden geben.

Wir beanspruchen – was durch den Gesetzentwurf bestätigt wird; ich habe am 15. Oktober in Vertretung des Verbandes Griechischer Gemeinden an der Kultusministerkonferenz in Berlin teilgenommen und auch dort entsprechende Bewertungen vernommen –, dass uns, den MSO, interkulturelle Kompetenz zugesprochen wird. Da gibt es Felder zu beackern wie etwa die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit, was in dem vorliegenden Gesetzentwurf angesprochen wird. Wichtig sind auch die Frauen und deren Schlüsselrolle. Ebenfalls von Bedeutung sind junge Menschen mit Migrationshintergrund. Diese sollen laut Gesetzentwurf in ihrem Prozess unterstützt werden, sich individuell eine neue Identität in der Auseinandersetzung sowohl mit ihrer Herkunftskultur als auch der Aufnahmekultur zu schaffen.

Für uns heißt das, dass die Migrantenselbstorganisationen weiter gefördert werden sollten, vor allem bei Bildung und Ausbau ihrer Strukturen bzw. gemäß ihrer jeweiligen Spezialisierung. Wir denken, eine solche Förderung sollte im Gesetz festgeschrieben werden.

Es wurde gefragt, ob die Maßnahmen der Landesverwaltung hinsichtlich der Integration von Migranten ausreichend seien. – Wir würden hier nicht einer Quote das Wort reden wollen. Wir finden, dass diese Sache reif, um nicht zu sagen: überreif ist. Das heißt, Menschen mit Migrationshintergrund sollten in die Landesverwaltung aufgenommen werden. Das täte ihrem Selbstwertgefühl gut, aber auch der Gesellschaft insgesamt. Denn damit würde auch ein Signal nach außen gegeben, dass sie in die gesellschaftlichen Strukturen hineingehören.

Ich habe mir noch eine Frage zu Flüchtlingen notiert. Wir begrüßen es, dass in Bezug auf Flüchtlinge im Gesetzentwurf bildungsfördernde Leistungen sowie die Sicherung eines ungehinderten Bildungszugangs vorgesehen sind. Wir halten es aber nicht für ausreichend, wenn nur die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Flüchtlingsstatus angestrebt wird. Für eine zivilisierte Gesellschaft wie die deutsche sollten Flüchtlingen und speziell Flüchtlingskindern entsprechende Leistungen unbedingt zur Verfügung gestellt werden.

Andreas Johnsen (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Frau Dr. Butterwegge und Herr Ünal hatten die Frage der Einbeziehung der Mehrheitsgesellschaft angesprochen, die auch Gegenstand unserer Stellungnahme war. Das bezieht sich konkret auf eine Formulierung im Gesetz, nämlich in Art. 1 § 3 Abs. 1.

Im ersten Referentenentwurf war als möglicher Adressat „jeder“ angegeben. Es war also nicht allein auf die Landesbehörden bezogen, wie es in der aktuellen Fassung der Fall ist. Die Freie Wohlfahrtspflege hatte seinerzeit angeregt, das Wort „jeder“ zu differenzieren und die gesellschaftlichen Akteure beispielhaft zu nennen, um die Regelung deutlicher zu machen. Ich empfinde es im Vergleich zum Referentenentwurf als Rückschritt, dass in § 3 Abs. 1 nur noch die Behörden des Landes angesprochen sind und nicht mehr die Bewohner und Bewohnerinnen bzw. die Bürger und Bürgerinnen dieses Landes, egal ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Daher kann ich nur auf den konkreten Formulierungsvorschlag verweisen, den wir in unserer schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf gemacht haben.

Es wurde zudem gefragt, wie man die kommunalen Integrationszentren alternativ nennen könnte. Ich bin weder Deutschlehrer oder Germanist. In der Gesetzesbegründung finden sich mit „Koordinierung“ und „Vernetzung“ zwei Begriffe, die sich meines Erachtens in einer alternativen Bezeichnung wiederfinden sollten. Ohne den Anspruch zu erheben, dass das der einzig mögliche Begriff ist, wäre denkbar: kommunale Vernetzungsagenturen oder kommunale Koordinierungsstellen oder zentrale kommunale Koordinierungsstellen. Die Koordinierung soll ja tatsächlich zentral erfolgen. Diese Namen habe ich jetzt aber relativ schnell aus dem Hut gezaubert. Germanisten und Deutschlehrer können die sicherlich noch ergänzen. Es wäre hilfreich, wenn man dazu noch mal in die Gesetzesbegründung hineinschauen würde.

Außerdem wurden die Angebote der Freien Wohlfahrtspflege angesprochen. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Formulierung in Art. 1 § 9, wo unter den Ziffern 1 bis 4 Integrationsangebote genannt werden, unter anderem die Sozialraumorientierung, die interkulturelle Öffnung, das bürgerschaftliche Engagement und die Antidiskriminierungsarbeit. Da werden also genau die Arbeitsfelder dargestellt, in denen nach den entsprechenden Richtlinien Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege heute tätig sind – es gibt noch weitere Punkte in diesem Paragraphen –, ohne jedoch die Freie Wohlfahrtspflege zu benennen. Im Referentenentwurf wurde die Freie Wohlfahrtspflege im Gesetzestext noch ausdrücklich genannt. Heute steht sie – das sei zugestanden – noch in der Gesetzesbegründung.

Sie können sich vorstellen, dass es uns als Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege lieber wäre, das im Gesetzestext festgeschrieben zu haben. Denn die jetzt fehlende Nennung macht diese Struktur insgesamt ein wenig beliebiger. Natürlich entstehen da auch Begehrlichkeiten. Es ist versucht worden, Dinge festzuschreiben, ohne dabei für alle Zeiten Ausschließlichkeitsregelungen zu treffen oder Bereiche zu schaffen, die nicht mehr verändert werden können. Aber eine Nennung würde widerspiegeln – es sind auch andere Akteure benannt gewesen –, wer diese Strukturen in den letzten Jahrzehnten mit geschaffen hat. Offenkundig sind diese Strukturen ja auch weiterhin mit ebendiesen Akteuren – unter anderem der Freien Wohlfahrtspflege – gewollt.

Reiner Limbach (Landkreistag NRW): Hinsichtlich der anonymen Bewerbung und der damit verbundenen Frage von Herrn Solf möchte ich etwas nachtragen. Die Frage bezieht sich auf § 6 in Art. 1 des Entwurfs des Integrations- und Teilhabegesetzes. Zum Stichwort „interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung“ heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs, diese beinhalte „beispielsweise die Erprobung anonymisierter Bewerbungen bei Einstellungsverfahren“.

Aus kommunaler Sicht kann ich an dieser Stelle das Signal geben, das wir gerne bereit wären, ein solches Verfahren in der Kommunalverwaltung mit zu erproben.

Dass die interkulturelle Öffnung auch der Kommunalverwaltung und der kommunalen Einrichtungen geboten ist, hat zuletzt auch ein Forschungsprojekt gezeigt, das Städte- und Gemeindebund sowie der Landkreistag auf Bundesebene durchgeführt haben. Dabei handelt es sich um das Forschungs-Praxis-Projekt „Integrationspotenziale in kleinen Städten und Landkreisen“. Eines der Kernergebnisse war, da für eine

weitere Öffnung zu sorgen. Insofern sind wir gerne bereit, diesen Weg mit zu erproben.

Franz Heuel (Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Dr. Romberg hat angemerkt, dass unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf sehr kurz ausgefallen sei, und das mit einer positiven Bewertung verknüpft. Ich möchte unsere Position mit zwei Punkten begründen, die für uns wesentlich sind.

Ein Punkt ist die Regelung in § 8 des Gesetzentwurfes, wonach berufliche Integration eine wesentliche Voraussetzung auch für gesellschaftliche Teilhabe darstellt. Da fehlt es sicherlich – das hat Herr Limbach in der ersten Runde zum Ausdruck gebracht – an der einen oder anderen Stelle an Konkretisierungen. Allerdings ist die Arbeitsmarktpolitik überwiegend Bundesangelegenheit, wodurch die Handlungsmöglichkeiten des Landes entsprechend einschränkt sind.

Der zweite für uns sehr positive Punkt ist, dass im Gesetz die Sprachförderung bzw. die Notwendigkeit des Erlernens der deutschen Sprache festgeschrieben ist, einschließlich einer Sprachförderung, die durch das Land unterstützt wird.

Das sind die beiden wesentlichen Punkte, auf die wir uns in unserer Stellungnahme bezogen haben.

Herr Dr. Romberg hat auch die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse angesprochen. Das Gesetz hierzu ist am 4. November im Bundesrat verabschiedet worden. In der Folge wird es darum gehen, die praktische Umsetzung im Land zu regeln. Zurzeit läuft das – zumindest, was die Beratung zur Anerkennung angeht – über unsere Zentralstelle für Auslandsvermittlung, ZAV, in Bonn. Da wird man sicherlich sehr schnell neue Strukturen angehen müssen.

Zudem hat Herr Dr. Romberg die Potenziale von Migranten insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs angesprochen und gefragt, inwieweit eine weitere Spezifizierung dieser Potenziale notwendig sei. Eine solche Spezifizierung ist aus unserer Sicht nicht notwendig und auch nur sehr schwer zu realisieren. Für uns gilt der Grundsatz, dass es die Potenziale, die wir bei Nichtmigranten in unterschiedlicher Form vorfinden, ebenso bei Migranten gibt.

Tayfun Keltek (Landesintegrationsrat NRW): Zur politischen Partizipation sehe ich eine ganze Reihe positiver Aspekte in diesem Gesetzentwurf, ebenso zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie zur Vertretung der Migrantinnen und Migranten auf Landesebene.

Das sind sehr positive Änderungen, die in einer demokratischen Gesellschaft wie der unseren sehr gut funktionieren werden. Daher sollte auch jeder Mensch politisches Stimmrecht bzw. politische Rechte erhalten, damit er sich entfalten und der Integrationsprozess vollendet werden kann.

Natürlich ist das Bundeskompetenz, aber bei dieser Gelegenheit – der Verabschiedung eines so wichtigen Gesetzes wie diesem – sollte Folgendes nicht ignoriert wer-

den: die Einführung des kommunalen Wahlrechtes für alle Migrantinnen und Migranten, ebenso die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zur Erleichterung der Einbürgerung von Inhabern der doppelten Staatsangehörigkeit. Es würde uns sehr freuen, wenn es mindestens einen Hinweis darauf geben würde, dass sich das Land im Bundesrat für diese Inhalte einsetzen wird. Wir sollten bei dieser Gelegenheit auf Bundesebene ein wichtiges Signal für die Öffentlichkeit zu setzen.

Etwas, was in der Kompetenz dieses Landes liegt, ist die Änderung des § 27 der Gemeindeordnung. Dieses Gesetz könnte ohne Weiteres die Kompetenzen der Integrationsräte verbessern. Die Vorarbeit dafür haben wir schon geleistet. Wir würden uns wünschen und erwarten, dass in diesem Artikelgesetz auf § 27 der Gemeindeordnung hingewiesen wird, damit die Integrationsräte noch besser funktionieren als bisher.

Ein letzter Punkt: die Möglichkeiten der Bestattung. Wir werden auf Landesebene sehr oft von unseren Mitgliedern auf eine Vereinheitlichung angesprochen. Dieses Thema wird in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich behandelt. Vielleicht könnte in den Richtlinien zumindest eine einheitliche Empfehlung in den Kommunen angeregt werden, damit die in den Kommunen sehr unterschiedliche Handhabung nicht falsch verstanden wird.

Dr. Uwe Hunger (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich ebenfalls dafür, hier als Sachverständiger eingeladen worden zu sein.

Ich vertrete den Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. Von uns liegt noch keine schriftliche Stellungnahme vor, da ich diesen Termin recht kurzfristig übernommen habe. Ich kann sie aber nachreichen.

Ich darf aber sagen, dass der Sachverständigenrat dieses Gesetz grundsätzlich begrüßt und es als einen Schritt auf dem richtigen Weg ansieht. Man muss zwei Funktionen des Gesetzes unterscheiden: seine symbolische Funktion und seine materielle Funktion.

Zur symbolischen Funktion: Es ist ein Zeichen über Nordrhein-Westfalen hinaus, dass sich – das war die Ausgangsfrage – die Integrationspolitik in Deutschland modernisiert und wir unseren Weg weitergehen, der um die Jahrhundertwende mit der Greencard-Initiative, dem Zuwanderungsgesetz etc. begonnen hat. Wir haben in vielen Ländern Integrationsminister. Nordrhein-Westfalen wäre nun das erste Flächenland, das ein Integrationsgesetz hat. Diese symbolische Wirkung sollte nicht unterschätzt werden – gerade auch im Ausland. Wir haben jetzt sehr viel über Nordrhein-Westfalen gesprochen. Aus meinen vorhergehenden Forschungen weiß ich, dass solche Dinge auch über Deutschland hinaus wahrgenommen werden. Es geht darum, als Zuwanderungsland auch für hochqualifizierte Zuwanderer attraktiv zu sein.

Wir begrüßen auch die symbolische Wirkung nach innen: durch viele kleinere Änderungen beispielsweise im Schulgesetz oder dadurch, dass kulturelle Kompetenz als Wert vermittelt werden soll. Weil das viele Bereiche betrifft, ist dies ein wichtiges Signal an die Bevölkerung.

Ich komme zur materiellen Funktion des Gesetzes. Dabei stehen die kommunalen Integrationszentren im Mittelpunkt. Ich stimme mit der Kollegin Manemann überein, dass gerade Kinder und Jugendliche der Schlüsselbereich sind, auf den sich die Integrationszentren werden konzentrieren müssen. Wir würden das um die frühkindliche Erziehung ergänzen wollen, dass das also nicht erst im Elementarbereich anfängt, sondern möglichst früh. Vielleicht wären hier einheitliche Länderstandards im Sinne einer Qualitätssicherung sinnvoll.

Ich persönlich hätte mir gewünscht, dass auch der Begriff „Hausaufgabenbetreuung“ irgendwo festgehalten wird. Ich habe beobachtet, dass das eine Schlüsselgröße im Integrationsprozess ist. Natürlich geht es darum, Informationen und Vernetzung zu schaffen, aber ganz konkret ist auch die Betreuung nach der Schule von Bedeutung.

Im Rahmen der Hausaufgabenhilfe sollte die Rolle der Migrantenselbstorganisation gestärkt und möglicherweise auch explizit erwähnt werden; denn sie übernimmt dort eine wichtige Funktion.

Integration ist eine Querschnittsaufgabe. Integration findet auch über Wirtschaftspolitik und über Bildungspolitik statt, Stichwort „Ganztagsschulen“. Das wird mit diesem Gesetz nicht berührt. Konkret könnte aber die Betreuung über den Halbtagsschulbetrieb hinaus sichergestellt werden. Das ist eine inhaltliche Anregung.

Mit Sicherheit richtig und wichtig ist es auch, die interkulturelle Öffnung zu konkretisieren. Die angegebenen Zahlen von 2 % bis 3 % im öffentlichen Dienst sind da noch deutlich zu wenig. Insofern würden wir uns hier konkrete Ansätze zu einer Verbesserung wünschen.

Wie erwähnt sind auch andere Bereiche für die Integration von Bedeutung. Integration kann nicht mit einem einzigen Gesetz erreicht werden. Es ist auch eine Arbeitsmarktfrage und eine Bildungsfrage. Ich möchte mich der Feststellung Herrn Keltek anschließen, dass der Aspekt der politischen Partizipation stärker betont werden könnte. Ich würde nicht so weit gehen, Forderungen nach einem kommunalen Wahlrecht für Ausländer zu stellen. Unter pragmatischen Gesichtspunkten ist das kein Projekt, das schnell umzusetzen wäre. Vielleicht sollte aber ein Hinweis in das Gesetz aufgenommen werden, stärker für die Einbürgerung bzw. die deutsche Staatsbürgerschaft zu werben. Natürlich ist das Bundesrecht. Aber nach meiner Einschätzung ist es eine Fehlwahrnehmung bei vielen Ausländern – hier kann ich dieses Wort benutzen –, dass die Staatsbürgerschaft nicht nur eine symbolische oder eine identitäre Funktion besitzt, sondern eben auch eine Funktion im politischen Prozess. Es ist sehr zu begrüßen, dass es hierzu in Nordrhein-Westfalen einen überparteilichen Konsens gibt. Wichtig ist aber auch, Ausländern vor Augen zu führen, dass sich das nicht darauf beschränkt, alle vier Jahre zur Wahl zu gehen, sondern dass sie dadurch die politische Konstellation selbst sehr stark mit beeinflussen können. Mir fehlt hier die Aufklärungsarbeit, dass, wenn man ein Wahlrecht hat, politische Akteure ganz anders auf eine Klientel eingehen. Das ist auch ein Strukturproblem in der Integrationspolitik der Bundesrepublik Deutschland gewesen.

Erol Celik (Elternnetzwerk NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir als Elternnetzwerk NRW setzen uns für Bildungschancen für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund ein.

Uns ist aufgefallen, dass im Teilhabe- und Integrationsgesetz, bei dem es sich um ein Artikelgesetz handelt, ein wichtiger Punkt nicht berücksichtigt worden ist: das Friedhofsgesetz. Die erste Generation von Migranten ist jetzt etwa 70 Jahre alt, und es kommt vermehrt zu Todesfällen. Die Migranten machen sich Gedanken darüber, wo die Begräbnisse stattfinden und die Ruhestätten liegen sollen. Es ist notwendig, das Friedhofsgesetz anzupassen, damit Kommunen muslimische Friedhöfe einrichten können. Es darf nicht vergessen werden, dass Integration nicht mit dem Tod endet. Deshalb ist es notwendig, in diesem Bereich etwas zu tun. Wir werden dazu sowie zu einigen anderen Punkten noch eine Stellungnahme abgeben.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Danke für die ergänzende Stellungnahme, die Sie uns gerade zugesagt haben. Auch andere haben eine solche angekündigt. Die kommunalen Spitzenverbände wollen uns hinsichtlich der Problemlage muslimischer Bestattungen eine weitere Stellungnahme zuleiten. Ich bitte darum, diese Stellungnahme zu erweitern. Da Sie auch die Frage der Übergangswohnheime insgesamt sehr kritisch angesprochen haben, könnten Sie uns vielleicht mal aus Ihrer Sicht – die Landesregierung kann das sicherlich auch – den Bestand an Übergangswohnheimen in Nordrhein-Westfalen sowie deren Belegung aufgeschlüsselt nach Kommunen zugänglich machen. Dann können wir das Ganze besser beurteilen.

(Bernhard von Grünberg [SPD]: Es gibt offenbar noch zwei Wortmeldungen aus den Reihen der Sachverständigen!)

Isabel Teller (Gleichbehandlungsbüro Aachen): Herr von Grünberg hatte nach der Skizzierung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes gefragt. Ich bitte um Verständnis, dass ich hierfür wirklich nur grobe Grundzüge nennen kann. Aber das will ich gerne tun.

In unserer Stellungnahme haben wir schon einige Aspekte für ein solches Gesetz genannt, beispielsweise die Evaluation der Maßnahmen, die sich auch für Landesregierungen und Landesverwaltungen als Arbeitgeber aus dem AGG ergeben. Denkbar wäre auch eine Selbstverpflichtung der Landesverwaltungen bezogen auf Antidiskriminierungsaspekte. Des Weiteren wäre es sinnvoll, in einem solchen Gesetz Begriffe wie „interkulturelle Öffnung“ oder „interkulturelle Kompetenz“ zu konkretisieren. Wünschenswert wären auch die Einführung eines Verbandsklagerechts in Diskriminierungsfällen, die Einrichtung einer Landesstelle für Gleichbehandlung und die Bindung von Mittel- und Auftragsvergabe an die Befolgung von Antidiskriminierungsmaßnahmen oder Regelungen und Vorschlägen, die zum Beispiel in einem solchen Landesantidiskriminierungsgesetz konkretisiert ausgeführt würden.

Zur Quotierung: Auf dem Wohnungsmarkt ist es so, dass, wenn eine Quotierung durch das AGG und untergesetzliche Vorschriften, also auch Landesvorschriften, nicht möglich wäre, Diskriminierung immer noch vorkommt. Dennoch halte ich es für sehr wesentlich, dass in einem ersten Schritt die Lücke, die sich durch das AGG

ergibt, dadurch geschlossen wird, dass die entsprechenden Bestimmungen in Landesgesetzen geändert werden, etwa die Förderrichtlinie zur Stadterneuerung 2008 und das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen, die fast wortgleiche Bestimmungen wie das AGG aufweisen.

Hartmut Reiners (Stiftung „Leben ohne Rassismus“): Zu der Frage, warum wir das Schulgesetz NRW in § 1 Abs. 1 noch ergänzen wollen: Letztendlich besagt unsere Stellungnahme, dass wir den Diskriminierungsschutz im Teilhabe- und Integrationsgesetz verankern wollen. Im Grunde ist das ein Rekurs auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz; die Gründe sind dort genannt. Sexuelle Identität bezieht explizit auch sexuelle Orientierung mit ein. Deswegen ist das noch mal von der Nennung des Geschlechts abzugrenzen, wie sie aktuell im Gesetzentwurf auftaucht.

Natürlich würden wir es begrüßen, wenn da auch noch – wie Sie es vorgeschlagen haben – der Aufenthaltsstatus genannt würde. Aber es scheint Bestrebungen zu geben, das Aufenthaltsgesetz so zu ändern, dass keine Mitteilungspflicht der Schulen mehr besteht. Insofern würde das dadurch noch ergänzt werden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank! Alle Fragen auch der zweiten Runde sind hinreichend beantwortet. Eine dritte Runde ist daher nicht erforderlich. Ich bedanke mich für die intensive Diskussion. Die Sachverständigen werden die weiteren Beratungen zu diesem Gesetz sicher verfolgen. Ich bedanke mich für Ihre Teilnahme.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Günter Garbrecht
Vorsitzender

22.11.2011/22.11.2011

310